TAGESMÜTTERVEREIN ULM e.V.

Deinselsgasse 18, 89073 Ulm Tel. 0731 / 602 33 76

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

- Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragspflicht und Beitragshöhe

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt für natürliche Personen 48,- Euro im Jahr; der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens das Fünffache hiervon, also mindestens 240,- Euro im Jahr.
- 2. Des Weiteren werden Mahngebühren von 3,- Euro erhoben für eine schriftliche Mahnung, mit der zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags aufgefordert wird (1. und 2. Mahnung). Die Mahngebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- 3. Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Bankeinzug erfolgt zum 10.02. eines jeden Jahres.
- 5. Gebühren einer vom Mitglied zu vertretenden Rückbuchung werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- 6. Erfolgt der Vereinsbeitritt unterjährig, wird der erste Mitgliedsbeitrag zum 10.12. desselben Jahres eingezogen.
- 3. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zur rechtlichen Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Vereinskonto

Sparkasse Ulm IBAN: DE52 6305 0000 0000 0490 85 BIC: SOLADES1ULM Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- 1. Fassung geändert aufgrund der in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2018 beschlossenen Satzungsänderung.
- 2. Fassung geändert durch Änderung des Einzugstermins (Ziff. 3 Nr. 4) aufgrund Vorstandsbeschlusses vom 06.12.2022.
- 3. Fassung geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2024